



**ALOIS STÖGER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-431.004/0194-VI/2016**

Wien, 13.2.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr.11277/J der Abgeordneten Wolfgang Zanger und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

**Frage 1:**

Die Fragestellung nach der Verortung des Hauptwohnsitzes von Personen, deren Hauptwohnsitz nicht in Österreich ist, ist nur näherungsweise beantwortbar.

Nach den Daten der Beschäftigungsstatistik des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger waren Ende November 2016 rund 87.500 Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft in Österreich unselbständig beschäftigt (ohne geringfügige Beschäftigungsverhältnisse), deren Zustelladresse nicht im Bundesgebiet war.

Es ist davon auszugehen, dass der größte Teil dieser Personengruppe ihren Hauptwohnsitz im EU-Ausland hatte.

**Frage 2:**

Diese Frage ist nicht beantwortbar.

**Frage 3:**

Nach den Daten der Beschäftigungsstatistik des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger waren Ende November 2016 rund 582.100 Personen mit nicht-

österreichischer Staatsbürgerschaft in Österreich unselbständig beschäftigt (ohne geringfügige Beschäftigungsverhältnisse), deren Zustelladresse mit Sicherheit auch in Österreich war. Eine Gruppe von rund 3.000 unselbständig beschäftigten Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft hatte zu diesem Stichtag noch keine zuordenbare Zustelladresse.

**Frage 4:**

Diese Frage ist nicht beantwortbar.

**Fragen 5 und 7:**

Dazu stelle ich vorausschickend fest, dass die Verordnung (EG) Nr. 883/2004, die die Grundlage für die mit der Anfrage verbundenen Fragestellung bildet, sich nicht am Begriff des Hauptwohnsitzes im Sinne der österreichischen Rechtsordnung orientiert. Maßgeblich ist vielmehr der „Wohnort“, womit der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts gemeint ist, in dem der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt.

Nach der zitierten Verordnung ist grundsätzlich der Beschäftigungsstaat für die Gewährung des Arbeitslosengeldes zuständig. Hat eine im Inland beschäftigte Person – unabhängig von deren Staatsbürgerschaft – ihren Wohnort im oben angeführten Sinn in einem anderen Mitgliedstaat der EU, ist bereits nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich Österreich für die Geldleistung bei Arbeitslosigkeit zuständig.

Die Zuständigkeit des Beschäftigungsstaats besteht jedoch dann nicht, wenn die betreffende Person als Grenzgänger/in zumindest einmal wöchentlich an ihren Wohnort zurückgekehrt ist. In diesem Fall ist ausschließlich der Wohnortstaat für die Leistungsgewährung zuständig. Gleiches gilt auch für Personen, die ihren Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat haben und nicht zumindest einmal wöchentlich dorthin zurückgekehrt sind, wenn sie nach Beendigung ihrer Beschäftigung in den Wohnortstaat zurückkehren. Die genannten Personen beziehen keine Arbeitslosenunterstützung aus Österreich, sondern erhalten die Leistung nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaates.

Ist Österreich nach den angeführten Regelungen trotz des Vorliegens eines Wohn“orts“ in einem anderen Mitgliedstaat für die Gewährung des Arbeitslosengeldes zuständig, so gebührt es nach der geltenden Rechtslage nur dann, wenn die betreffende Person jedenfalls einen Wohn“sitz“ im Inland hat. Da diese Personen den Leistungsanspruch unter denselben rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen wie österreichische Staatsbürger/innen haben – und so wird die Fragestellung „Bezug von Arbeitslosenunterstützung aus Österreich“ verstanden –, werden sie vom AMS auch nicht gesondert statistisch erfasst. Aus diesem Grund liegen keine Daten über auf diesen Personenkreis entfallende Kosten an Arbeitslosengeld vor.

**Frage 6:**

Ende September 2016 bezogen gemäß AMS Leistungsbezugsstatistik rund 27.900 Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft Arbeitslosengeld.

**Frage 8:**

Der in der Anfragebeantwortung von Frage 6 bezeichnete Personenkreis von rund 27.900 Personen wies einen durchschnittlichen Tagsatz beim Arbeitslosengeld in Höhe von rund 28,80 Euro aus. Damit ergibt sich für den September 2016 ein Aufwand an Arbeitslosengeld in Höhe von rund € 803.500,- (ohne Sozialversicherungsbeiträge).

**Fragen 9 bis 11:**

Die Kommission hat Vorschläge zur Überarbeitung und Änderung der Verordnung (EG) 883/2004 erarbeitet, die mir bekannt sind.

Einer dieser Vorschläge bezieht sich darauf, dass für Grenzgänger/innen, also Personen, die während der Beschäftigung zumindest einmal wöchentlich in den Wohnstaat zurückgekehrt sind, in Abkehr von der derzeitigen – wie in der Beantwortung der Frage 5 angeführten – Rechtslage nicht der Wohnstaat, sondern der letzte Beschäftigungsstaat für die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig bleiben soll, sofern die arbeitslose Person dort zumindest 12 Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

Grenzgänger/innen, die im Beschäftigungsstaat zwar keine 12 Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, damit aber dennoch die erforderlichen Versicherungszeiten für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben hätten, wenn sie im Beschäftigungsstaat auch wohnen würden, hätten nach dem Vorschlag der Kommission ein Wahlrecht: Sie könnten die Geldleistung entweder im Wohnstaat beziehen, oder auch im (ehemaligen) Beschäftigungsstaat beantragen, wenn sie sich der Arbeitsverwaltung (in Österreich: dem AMS) für die Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen.

Aus meiner Sicht lässt die vorgeschlagene Regelung viele Fragen offen und weist noch nicht den Detailgrad auf, der für eine abschließende Abschätzung der Folgen für Österreich erforderlich wäre. Aus diesem Grund habe ich mich zuletzt auch gegen diesen Vorschlag ausgesprochen.

**Fragen 12 und 13:**

Die zitierten Kosten von 227 Millionen Euro entsprachen dem Kenntnisstand der Vorschläge der EU-Kommission von Mitte Dezember 2016 und waren zum damaligen Zeitpunkt eine korrekte Abschätzung der oberen Kostengrenze. Seither wurden einerseits vertiefende Unterlagen der EU-Kommission präsentiert, aus denen eine präzisere Abschätzung der Folgen möglich wird und andererseits wird seitens meines Ressorts versucht, die Datenbasis für eine vertiefte wirkungsorientierte Folgenabschätzung für das Gesamtpaket der Vorschläge der EU-Kommission zu verbessern. Eine überarbeitete Abschätzung wird rechtzeitig vor Beginn von Verhandlungen im EU-Rat vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger



